

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 21/3936**

Fachbereich	Datum
Stabsstelle Rechnungsprüfung	04.03.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Rechnungsprüfungsausschuss	27.04.2021	Ö
Stadtrat	20.05.2021	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
Fachbereich 2 - Finanzen	ja / nein	

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Lahnstein und Entlastung des Oberbürgermeisters sowie seiner Vertreter im Verhinderungsfall

Sachverhalt:

Am 14. April 2021 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Lahnstein den Jahresabschluss 2017, bestehend aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz
- dem Anhang sowie den Anlagen
 - Rechenschaftsbericht
 - Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht über die über das Haushaltsjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

gemäß § 113 GemO geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung liegt in Form des Prüfungsberichtes vor, der in der heutigen Sitzung beschlossen werden soll.

Neben dem Prüfbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung bildet der Prüfbericht des

Rechnungsprüfungsausschusses die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Oberbürgermeisters sowie seiner Vertreter im Verhinderungsfall.

Gem. § 114 Abs.1 GemO beschließt der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses. Zugleich entscheidet der Stadtrat in einem gesonderten Beschluss gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 GemO über die Entlastung des Oberbürgermeisters sowie seiner Vertreter im Verhinderungsfall, soweit diese den Oberbürgermeister im Haushaltsjahr vertreten haben.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung ist gemäß § 114 Abs. 2 GemO öffentlich bekanntzumachen.

Beschlussvorschlag Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Der RPA beschließt den Prüfungsbericht nach § 113 GemO in der vorliegenden Fassung.
2. Der RPA schlägt dem Stadtrat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 vor (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
3. Der RPA schlägt dem Stadtrat die Entlastung des Oberbürgermeisters sowie seiner Vertreter im Verhinderungsfall vor (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Beschlussvorschlag Stadtrat:

1. Der Stadtrat beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2017 (§ 114 Abs. 1 S. 1 GemO).
2. Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Oberbürgermeisters sowie seiner Vertreter im Verhinderungsfall (§ 114 Abs. 1 S. 2 GemO).

Anlagen:

Jahresabschluss 2017

Prüfbericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung über den Jahresabschluss 2017

Prüfbericht 2017 des Rechnungsprüfungsausschusses

(Werner Lui)
Vorsitzender